

SYNOPSIS

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens
betreffend die Änderung der NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung, LGBl. 6050

Der Entwurf der NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. den österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
3. den österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, Bahnhofsplatz 10, 3100 St. Pölten
4. den Österreichischen Städtebund – Landesgruppe NÖ, Rathaus, 3100 St. Pölten
5. den Verband der Freiheitlichen und Unabhängigen Gemeindevertreter, Unterwagrammerstraße 1, 3100 St. Pölten
6. die Abteilung Landesamtsdirektion- Verfassungsdienst
7. die Abteilung Finanzen
8. die Abteilung Gemeinden
9. die Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung
10. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute,
z. Hd. Herrn Bezirkshauptmannes w. HR Dr. Nikisch, Am Statzenberg, 3910 Zwettl
11. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
12. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
15. den Bürgermeister der Stadt Krems, 3500 Krems
16. den Bürgermeister der Stadt St. Pölten, 3100 St. Pölten
17. den Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der Ybbs
18. den Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt, 2700 Wiener Neustadt

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ:

„Zu dem angeführten Entwurf werden seitens unseres Verbandes keine Einwendungen erhoben.“

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:

„Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer erhebt gegen den Entwurf zur Änderung des NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung keinen Einwand.“

Österreichischen Städtebund – Landesgruppe NÖ (Magistrat der Stadt St. Pölten):

„Grundsätzliches:

Die Landwirtschaftskammer und die Landarbeiterkammer sind die beiden einzigen Kammern, die die Wahlen in ihren Vertretungskörper nicht selbst durchführen. Hier wird der Apparat des Landes bzw. der Statutarstädte für die Organisation und Durchführung der Wahlen herangezogen. In Zeiten, in den an allen Stellen Personal abgebaut wird, jedoch gerade in den Bezirksverwaltungsbehörden die Aufgaben ständig zunehmen, erinnert soll hier beispielhaft an die Bestimmungen der GewO (§ 356b GewO), des Wasserrechtsgesetzes, des Mineralrohstoffgesetzes, der Verwaltungsreformgesetze etc. werden, wo Aufgaben entweder direkt an Bezirksverwaltungsbehörden zugewiesen oder der Landesregierung in Form von Delegationen die Möglichkeit geboten werden, Besorgungen an die Bezirksverwaltungsbehörden abzugeben ist eine weitere Belastung untragbar. Die Durchführung der Wahl beeinträchtigt nunmehr den normalen Dienstbetrieb erheblich, dürfen doch die eigentlichen Aufgaben der Bezirksverwaltungsbehörden durch die zusätzliche Belastung nicht leiden. Genannt werden sollen hier Schlagworte wie Verfahrensexpress, bürgernahe Verwaltung etc. Es ist daher nicht möglich bei diesen Rahmenbedingungen eine dem Gesetz entsprechende Wahl so durchzuführen, ohne dass die Qualität in einem der zu besorgenden Bereiche leidet. Es muss daher das Ziel sein, dass auch die Landwirtschafts- und Landarbeiterkammer ihre Wahlen selbst und autonom durchführen.“

Österreichischen Städtebund – Landesgruppe NÖ (Magistrat der Stadt Wiener Neustadt):

„Der Magistrat der Stadt Wiener Neustadt gestattet sich, zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Bei den Erläuterungen zur Änderung der NÖ Landwirtschaftskammer- und der NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung wird im Allgemeinen Teil Punkt 2 Sollzustand angeführt, dass versucht worden ist, einen Gleichklang mit den Vorschriften beider Wahlordnungen herzustellen.

Dieser Versuch ist kläglich gescheitert. Sind bei der geplanten Änderung der NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung und dem NÖ Landarbeiterkammergesetz bedeutende Schritte zur personellen und finanziellen Entlastung der Gemeinden bei der Durchführung von Landarbeiterkammer-Wahlen zu erkennen, so ist dies bei der NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung und dem NÖ Landwirtschaftskammergesetz absolut nicht der Fall.

Die Landarbeiterkammer-Wahlordnung benötigt keine Kreiswahlbehörde, warum ist bei der Landwirtschaftskammerwahl eine Kreiswahlbehörde notwendig?!

Bei den Erläuterungen zur Änderung der NÖ Landarbeitsordnung Landwirtschaftskammer-Wahlordnung wird versprochen, den Aufwand bei der Vorbereitung und Abwicklung der Wahlen für die Wahlbehörden weitestgehend zu reduzieren und eine Einsparung für die Gemeinden und das Land Niederösterreich zu erreichen.

Eine Verbesserung für die Gemeinden mit Bezirkswahlbehörde und Kreiswahlbehörde, wie z.B. die Stadt Wiener Neustadt als Sitz der Bezirkswahlbehörde bzw. Kreiswahlbehörde für das Viertel unterm Wienerwald, ist nirgends zu erkennen. Sie ist ebenso wie in der alten Gesetzesfassung für die Erstellung des Wählerverzeichnisses und der Wahlvorschläge verantwortlich wie für die Herstellung der Stimmzettel und neuerdings auch der Stimmzettelschablonen.

Ein Kostenersatz für die Tätigkeiten der Gemeinden mit Bezirks- und Kreiswahlbehörde ist im Entwurf nicht vorgesehen. Bei der letzten NÖ Landwirtschaftskammer-Wahl 2000 sind der Stadt Wiener Neustadt Kosten in der Höhe von EURO 5.564,91 entstanden, wobei durch einen Erlass des Amtes der NÖ Landesregierung ein Kostenersatz von EURO 1.961,44 gewährt worden ist. Für die Personalkosten im Ausmaß von EURO 3.603,47 hatte der Magistrat der Stadt Wiener Neustadt aufzukommen.

Darüber hinaus ist nicht nachvollziehbar, dass zu dem Viertel unterm Wienerwald mit dem Vorort Wiener Neustadt auch der Gerichtsbezirk Klosterneuburg mit Ausnahme der Gemeinde Gerasdorf gehört.

Zusammenfassend wird daher die gleiche, sinngemäße Gesetzeslage wie bei der NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung gefordert mit dem Zusatz, dass alle den Gemeinden entstandenen Kosten, also inklusive Personalkosten, von der NÖ Landwirtschaftskammer zu hundert Prozent ersetzt werden.

Es erhebt sich die prinzipielle Frage, warum zur Durchführung einer Landwirtschaftskammerwahl die Gemeinden verpflichtet werden. Die NÖ Landwirtschaftskammerwahl und die NÖ Landarbeiterkammerwahl sind die einzigen Wahlen die Kammerorganisationen, die eine führende Mitwirkung der Gemeinden bedingen. Es gilt von ha. als sicher, dass die NÖ Landwirtschaftskammer genügend Fachpersonal zur Durchführung von Kammervertretungswahlen ist.

Eine Durchführung der Landwirtschaftskammerwahlen durch die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer wurde von dieser unter der Begründung abgelehnt, dass die Kammerzugehörigkeit insbesondere hinsichtlich § 4 Abs. 1 Z. 1 nicht ohne Mitwirkung der Gemeinden ermittelt werden kann. Für die Kammerzugehörigkeit sind Umstände maßgeblich, welche in erster Linie in den Gemeinden bekannt sind (z.B. Eigentumswechsel an landwirtschaftlichen Grundstücken, Änderungen bei den Familienangehörigen).

Abteilung Landesamtsdirektion/ Verfassungsdienst:

„Zum Entwurf einer Änderung der NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung nehmen wir im Rahmen der Begutachtung wie folgt Stellung:

Zur Vorbegutachtung:

Obwohl zahlreiche (insbesondere legistische) Anregungen aus der Vorbegutachtung übernommen wurden, wurde unser zentraler Kritikpunkt am Entwurf nicht bereinigt.

In der Vorbegutachtung haben wir folgende grundsätzlichen Anmerkungen getroffen:

„Nach den Erläuterungen soll der vorliegende Entwurf u.a. dazu dienen, „den Aufwand bei der Vorbereitung und Abwicklung der Wahlen für die Wahlbehörden wei-

testgehend zu reduzieren und eine Einsparung für die Gemeinden und das Land Niederösterreich zu erreichen“.

Dieses Ziel kann durch die vorliegenden Änderungen nur ansatzweise erreicht werden.

Eine spürbare Einsparung für die Gemeinden und das Land Niederösterreich kann nur dadurch erreicht werden, dass die Landwirtschaftskammern selbst mit der Durchführung der Wahlen betraut werden.

Bedenkt man, dass andere Kammern, wie z.B. die Wirtschaftskammer, die Ärztekammer oder die Kammer für Arbeiter und Angestellte, ihre Wahlen selbst abhalten, ist kein Grund ersichtlich, warum die Landwirtschaftskammern dazu nicht in der Lage sein sollen.“

Dieser grundsätzliche Kritikpunkt wird mit Nachdruck wiederholt, wobei auffällt, dass die Erläuterungen (in Reaktion auf die Vorbegutachtung) keinerlei Begründung enthalten, warum die Landwirtschaftskammern nicht die Wahlen selbst abhalten können.“

Eine Durchführung der Landwirtschaftskammerwahlen durch die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer wurde von dieser unter der Begründung abgelehnt, dass die Kammerzugehörigkeit insbesondere hinsichtlich § 4 Abs. 1 Z. 1 nicht ohne Mitwirkung der Gemeinden ermittelt werden kann.

2. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen der beabsichtigten Änderung der NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung, LGBl. 6050-8, wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Zu Z. 1 (Inhaltsverzeichnis):

Abteilung Landesamtsdirektion/ Verfassungsdienst:

„Die Änderungsanordnung sollte wie folgt lauten:

„Vor dem I. Hauptstück wird folgendes Inhaltsverzeichnis eingefügt:“

Die Überschrift des § 28 wäre in der alten Schreibweise zu schreiben.

In der Überschrift des § 50 hätte es „Wahllokales“ zu lauten.“

Diese Anmerkungen wurden berücksichtigt.

Zu Z. 2 und Z. 3 (§ 3):

Österreichischen Städtebund – Landesgruppe NÖ (Magistrat der Stadt St. Pölten):

„Zu § 3, Wahlkreis:

Im Wahlkreis 1 waren nicht ganz 50.000 Wahlberechtigte erfasst. Für diese 50.000 Wahlberechtigten wurden 5 Ebenen Wahlbehörden, nämlich Sprengelwahlbehörde, Gemeindewahlbehörde, Bezirkswahlbehörde, Kreiswahlbehörde und Landeswahlbehörde gebildet. Wenn man nunmehr die in den einzelnen Wahlbehörden tätigen Personen zusammenrechnet, so ergibt sich ein eklatantes Ungleichgewicht zwischen der Anzahl der Wahlberechtigten und der Zahl der für die Organisation benötigten Personen. Die Aufgaben der Kreiswahlbehörde sind solche, die durchaus auch von der Landeswahlbehörde wahrgenommen werden könnten. Insbesondere die Abschließung der Kreiswahlvorschläge sowie die Erteilung der Druckaufträge für Stimmzettel und Wahlplakate sowie Besorgung der Wahlkuverts werden umso günstiger, je größere Mengen man in Auftrag geben kann. Es wäre daher nicht nur ein effektiver Schritt in Richtung Verwaltungsvereinfachung, sondern auch eine Kostenreduktion, die Kreiswahlbehörde ersatzlos zu streichen. Dies um so mehr als die Bezirkswahlbehörden ihr Wahlergebnis allgemein zuerst an die Landeswahlbehörden berichtet haben bzw. in das Programm des Landes eingegeben haben und die Kreiswahlbehörde erst danach und dies zu einem beträchtlichen Teil falsch fernmündlich vom Wahlergebnis in Kenntnis gesetzt wurden. Somit musste am Montag dem 20. 03. 2000 aufwendigst Gemeindeniederschrift für Gemeindeniederschrift mit dem Wahlergebnis verglichen werden und sodann festgestellt werden, dass zwar das Ergebnis von einigen Bezirkswahlbehörden richtig ist, jedoch die Gemeindewahlergebnisse falsch gemeldet wurden, somit war die Abteilung I, das ist die Bezirkswahlbehörde des Magistrates der Landeshauptstadt St. Pölten, zuständig für den Vollzug der GewO, des Wasserrechtsgesetzes, des Mineralrohstoffgesetzes, des Personenstandsgesetzes, des Veranstaltungsgesetzes etc, 2 Tage für jede andere Tätigkeit blockiert. Die Wahlkreise wären daher ersatzlos aufzulassen und die Agenden der Kreiswahlbehörde wären der Landeswahlbehörde zu übertragen.“

Es bietet der vorliegende Entwurf sehr wohl Verbesserungen auch für die Städte an, so muss nunmehr z.B. das Wählerverzeichnis nicht vor jeder Wahl komplett neu erstellt werden. Für die Einbringung der Wahlvorschläge waren und sind auch jetzt nicht die Wahlbehörden verantwortlich. Die Stimmzettelschablonen wurden in der Regierungsvorlage weggelassen, da die Erfahrungen bei anderen Wahlen gezeigt haben, dass der damit verbundene Organisations- und Finanzaufwand in keinem vertretbaren Verhältnis zum Nutzen steht und überdies dem betroffenen Personenkreis bei dieser Wahl auch die Möglichkeit der Briefwahl zur Verfügung steht.

Zwar wurden im Zuge der Legistikarbeiten Überlegungen angestellt, die Kreiswahlbehörden aufzulassen. Es wurde aber letztlich darauf verzichtet, da der Kreiswahlbehörde wichtige Aufgaben im Ermittlungsverfahren für die Landeskammer zukommen und durch die Beibehaltung der zweigliedrigen Organisation (Kreiswahlbehörde, Landeswahlbehörde) auch eine entsprechende Überprüfungsmöglichkeit gegeben ist.

Bei der Abgrenzung der Wahlkreise wurde nunmehr an Stelle der politischen Bezirke auf bestehende Bereiche der Bezirksbauernkammern Rücksicht genommen.

Abteilung Landesamtsdirektion/ Verfassungsdienst:

„Es sollte auf die geltenden Sprengel der Bezirkshauptmannschaften und Magistrate der Städte mit eigenem Statut abgestellt werden.“

Zu Z .12 (§20):

Zusammenfassende Stellungnahme des Bundes:

„Der vierte Satz des Abs. 1 sollte besser lauten: „Der Bürgermeister hat unter Mithilfe der örtlichen Bezirksbauernkammer das Wählerverzeichnis anhand der ihm bekannten Tatsachen zu überprüfen.“

Nach dem vorliegenden Entwurf soll § 20 Abs. 2 wie folgt lauten: „Steht das Wählerverzeichnis der letzten Wahl nicht zur Verfügung, ist es nach den Bestimmungen der NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung (§§ 20 und 21), LGBl. 6050-8, anzulegen.“
Der Normadressat dieser Bestimmung muss auf eine historische Fassung der §§ 20f

zurückgreifen bzw. diese suchen. Der Aufnahme einer „ausformulierten Subsidiärbestimmung im Gesetzestext wäre gegenüber einem Verweis auf eine historische Fassung vorzuziehen.“

Das Auffinden der historischen Fassung stellt im System der Loseblattsammlung keine besondere Schwierigkeit dar.

Österreichischen Städtebund – Landesgruppe NÖ (Magistrat der Stadt St. Pölten):

„Dass die Anlegung der Wählerverzeichnisse der Gemeinde obliegt, ist nicht einzusehen, viel mehr sollten die Wählerverzeichnisse von der Bezirksbauernkammer selbst erstellt werden und hier aufgelegt werden. Hier wird auf das durchaus positive System bei der Wahl in die Arbeiterkammer und Landarbeiterkammern hingewiesen. Es erscheint kaum zu glauben, dass die Landwirtschaftskammer organisatorisch mit den Bezirksbauernkammern nicht in der Lage sein soll, diese Aufgaben wahrzunehmen. Jedenfalls erscheint das in der nunmehrigen Änderung aufgezeigte System nicht besser geeignet zu sein, als das bisherige, schreibt es doch nur die bisherige Praxis, welche vollkommen unzugänglich war, nieder. Als Grundübel ist das fehlende Mitgliederregister in den Bezirksbauernkammern bzw. Landwirtschaftskammern für das Chaos rund um die Wählerverzeichnisse verantwortlich, weshalb dieses Mitgliederverzeichnis eingefordert wird. Allein das Versenden der Wähleranlagenblätter, was im Fall des § 20 Abs. 2 in einigen Fällen nach wie vor im Gesetz vorgesehen ist, ist teurer als der Wahlkostenersatz des § 26 Landwirtschaftskammergesetz.“

Eine Durchführung der Landwirtschaftskammerwahlen durch die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer wurde von dieser unter der Begründung abgelehnt, dass die Kammerzugehörigkeit insbesondere hinsichtlich § 4 Abs. 1 Z. 1 des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes nicht ohne Mitwirkung der Gemeinden ermittelt werden kann. Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer sieht sich nicht imstande, alle Eigentümer land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke von Mindestausmaß von einem Hektar zu erfassen und alle Grundstückstransaktionen jeweils auf dem neuesten Stand zu halten, da ihr der Zugang zu den erforderlichen Daten fehlt.

Zu Z.13 (§ 20 Abs. 3):Abteilung Landesamtsdirektion/ Verfassungsdienst:

„Der Klammerausdruck „(neu)“ kann nach der Nennung des Abs. 4 entfallen.“

Diese Anmerkung wurde berücksichtigt.

Zusammenfassende Stellungnahme des Bundes:

„In der Novellierungsanordnung wird einem „Abs. 3 (neu)“ mit den Worten „ Abs. 3 (neu) lautet:“ ein bestimmter Wortlaut gegeben. Nach den üblichen rechtstechnischen Standards wäre von „Abs. 3.(neu)“ nur dann zu sprechen, wenn die betreffende Gliederungseinheit von einer gleich bezeichneten älteren, unter einer unnummerierten Gliederungseinheit unterschieden werden soll. Richtigerweise wäre hier etwa die Formulierung „ als neuer Abs. 3 wird eingefügt:“ zu verwenden.

Ferner bewirkt- wiederum nach allgemeinen rechtstechnischen Standards- die Umbenennung des Abs. 3 in Abs. 4(neu)“ noch nicht, dass der geltende Abs. 4 entfällt. Dies wäre vielleicht gesondert zu normieren.“

Diese Anmerkung wurde berücksichtigt.

Zu Z. 15 (§ 21 Abs. 1 und 2):Abteilung Landesamtsdirektion/ Verfassungsdienst:

„Aufgrund der Diktion des § 21 Abs. 1 können Wahlberechtigte in das Verzeichnis mehrerer Wahlsprengel eingetragen werden. Dies scheint im Widerspruch zu § 30 Abs. 3 zu stehen. Weiters ist zu bedenken, dass die Mandate gemäß § 4 auf Grundlage der Zahl der Wahlberechtigten zu verteilen sind. Werden Wahlberechtigte mehrmals berücksichtigt, kommt es zu einer Verfälschung der Mandatsaufteilung. Die Regelung des § 21 Abs. 2 wirft die Frage nach der Koordination der Eintragung im entsprechenden Wahlsprengel auf.“

„§ 21 Abs. 1 zweiter Satz hätte wie folgt zu lauten: „Sie dürfen nur in einer Gemeinde das Wahlrecht ausüben.“

Eine EDV-Lösung zur Koordinierung der Gemeinden wird überlegt.

Zusammenfassende Stellungnahme des Bundes:

„Die beiden Sätze des Abs. 1 sollten einheitlich entweder in der Einzahl oder in der Mehrzahl formuliert werden.“

Diese Anmerkung wurde berücksichtigt.

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:

„Zu § 21 ist Folgendes anzumerken:

In Abs. 1, 2. Satz müsste es richtig heißen: Sie dürfen nur in einer Gemeinde das Wahlrecht ausüben.“ In Abs. 2 wird der Ausdruck „Mitgliedschaft zur NÖ Landes-Landwirtschaftskammer verwendet. Dieser sollte in Übereinstimmung mit § 4 NÖ LWKG durch den Ausdruck „Kammerzugehörigkeit“ ersetzt werden.“

Diese Anmerkungen wurden berücksichtigt.

Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:

„Im § 21 Abs. 1 wird normiert, dass die Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis jener Wahlsprengel einzutragen sind, in denen sie am Stichtag ihren Hauptwohnsitz oder Sitz hatten. Der Begriff „Sitz“ als Pendant zum Hauptwohnsitz ist den diesbezüglichen Bundesgesetzen fremd und sollte es an deren Stelle daher anstelle „Sitz“ „Wohnsitz“ lauten.“

Diese Anmerkung wurde nicht berücksichtigt, es wurde der Begriff „Sitz“ präzisiert als „Sitz des Betriebes“.

Österreichischen Städtebund – Landesgruppe NÖ (Magistrat der Stadt St. Pölten):

„Nach dieser Bestimmung ist anzunehmen, dass mehrere Gemeinden zur Aufnahme des Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis berufen sein können. Es wären in dieser Bestimmung dringende Koordinationsmechanismen aufzunehmen, um eine mehrfache Aufnahme eines Wahlberechtigten in die Wählerverzeichnisse mehrerer Gemeinden zu verhindern. Auch hier wäre die einfachste Art, eine zentrale Mitgliederliste, wo sämtliche die Wählerverzeichnisse führenden Stellen rasch und unbürokratisch unter Anwendung des zentralen Melderegisters Einsicht nehmen können. Das im Gesetz aufgezeigte System führt jedenfalls zu der Möglichkeit einer mehrfachen Stimmabgabe für Personen, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Niederösterreich haben, damit zu einer Verfassungswidrigkeit durch Stimmgewichtung. Diese Bestimmung widerspricht auch § 30 Abs. 2 des nunmehr vorliegenden Entwurfes.

Nach dem der gesamte Wahlmodus unverändert bleiben soll, ist nochmals darauf hinzuweisen, dass bei der Durchführung der Landwirtschaftskammerwahl 2000 eindrucksvoll darauf verwiesen wurde, dass eine Involvierung der Kreiswahlbehörde am

Wahltag vollkommen sinnlos ist. Die Bezirkswahlbehörden haben ihre Ergebnisse im Wahlkreis 1 ohne Ausnahme zuerst an die Landeswahlbehörde und erst im Anschluss daran an die Kreiswahlbehörde weitergeleitet. Damit war die Informationskette pervertiert, auch wurde die Kreiswahlbehörde zum Teil mit falschen Zahlen gefüttert. Der Aufwand der Richtigstellung war enorm, der dadurch erzielte Effekt nicht vorhanden. In Zeiten der Verwaltungsvereinfachung sind gerade derartige Leerläufe, sofort wenn sie bekannt werden zu eliminieren, was hiermit zum wiederholten Male angeregt wird.

Abschließend soll auch noch darauf hingewiesen werden, dass etwa die Arbeiterkammer für die Durchführung der Arbeiterkammerwahl für jede Zweigwahlbehörde nur 2 Juristen der Bezirkswahlbehörde benötigt, die Wirtschaftskammer, die Ärztekammer, die Notariatskammer und die Rechtsanwaltskammer und alle übrigen Interessensvertretungen in der Lage sind, die entsprechenden Wahlen selbst durchzuführen. Es erscheint unglaublich, dass die Landwirtschaftskammer zu diesem Akt nicht befähigt sein soll.“

Siehe oben

Zu Z. 16:

Abteilung Landesamtsdirektion/ Verfassungsdienst:

„Gemäß § 22 Abs. 1 muss das Wählerverzeichnis durch fünf aufeinander folgende Werktage zur öffentlichen Einsicht aufgelegt werden.

Auch wenn diese Formulierung dem § 25 Abs. 1 der NÖ Landtagswahlordnung 1992 entspricht, erscheint diese wenig glücklich. Eine Auflage durch fünf aufeinander folgende Werktage ist nur dann möglich, wenn das Wählerverzeichnis entweder von Montag bis Freitag oder von Dienstag bis Samstag aufgelegt wird und in der entsprechenden Woche kein Feiertag liegt. Weiters ist zu bedenken, dass es aufgrund der Regelung des § 22 Abs. 1 zweiter Satz zu einer Verlängerung der Einsichtnahmefrist an Samstagen kommt.“

Diese Anmerkung wurde nicht berücksichtigt, da die Auflagezeit für das Wählerverzeichnis vom Stichtag abhängt, kann dieser so gewählt werden, dass die Auflagezeit von Montag bis Freitag erfolgt.

Zu Z. 17 (§ 23 Abs. 1):

Zusammenfassende Stellungnahme des Bundes:

„Die Formulierung „schriftlich, mündlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise“ ist an § 13 Abs. 1 AVG in der vor der Erlassung des E- Government - Gesetzes, BGBl. I Nr. 10/ 2004, geltenden Fassung angelehnt. Weder die frühere noch die geltende Fassung des § 13 Abs. 1 betrachten jedoch die anderen technisch möglichen Weisen“ als selbständige, von der Schriftlichkeit und der Mündlichkeit verschiedene Formen eines Anbringens. Es darf angeregt werden, sich an § 13 Abs. 1 AVG (in der geltenden Fassung) zu orientieren.“

Die Änderung wurde weggelassen, da nunmehr die allgemeine Regelung des § 88 als ausreichend angesehen wird.

Zu Z. 18 und 20:

Zusammenfassende Stellungnahme des Bundes:

„Bei Verwendung des Begriffes des „Nichtwahlberechtigten“ scheint nicht ausgeschlossen zu sein, dass mir dieser Umschreibung sowohl jene Personen gemeint sein könnten, die berechtigt sind, nicht zu wählen als auch jene, die nicht berechtigt sind, zu wählen. Eine Beibehaltung der Wortfolge „nicht Wahlberechtigten“ scheint eindeutiger zu sein.“

Die Bemerkung ist unklar. Gemeint können logisch nur diejenigen sein, die kein Wahlrecht haben. Da keine Wahlpflicht besteht, steht es jedem frei, ob er von seinem Wahlrecht Gebrauch macht oder nicht.

Zu Z. 20 (§ 23):

Abteilung Landesamtsdirektion/ Verfassungsdienst:

Die Änderungsanordnung könnte wie folgt lauten:

„In § 23 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „insbesondere ein vom Wahlberechtigten ausgefülltes Wähleranlageblatt“ und wird die Wortfolge „nicht Wahlberechtigten“ durch das Wort „Nichtwahlberechtigten“ ersetzt.“

Dieser Anmerkung wurde gefolgt.

Zu Z. 26 (§ 27 Abs. 2):

Abteilung Landesamtsdirektion/ Verfassungsdienst:

„Der Punkt nach dem Zitat des Teils des Bundesgesetzblattes kann entfallen.“

Dieser Anmerkung wurde gefolgt.

Zu Z. 28 (§ 29):

Abteilung Landesamtsdirektion/ Verfassungsdienst:

„Es darf darauf hingewiesen werden, dass § 29 vorsieht, dass die Meldung der Kreiswahlbehörde telegraphisch zu erfolgen hat (vgl. auch die Erläuterungen zu § 29).“

Die Meldung soll nunmehr „unverzüglich schriftlich“ erfolgen.

Zusammenfassende Stellungnahme des Bundes:

Im Hinblick auf die Erläuterungen und die Textgegenüberstellung sollte die Novellierungsanordnung der Z. 28 lauten: „In § 29 wird das Wort „telegraphisch“ durch das Wort „unverzüglich“ ersetzt.“

Die Meldung soll nunmehr „unverzüglich schriftlich“ erfolgen.

Zu Z. 42:

Zusammenfassende Stellungnahme des Bundes:

Es müsste „In § 51 Abs. 4 ...“ lauten.

Diese Anmerkung wurde berücksichtigt.

Zu Z. 43:

Abteilung Landesamtsdirektion/ Verfassungsdienst:

Im Gegensatz zum Vorbegutachtungsentwurf sieht der Begutachtungsentwurf nicht den Entfall des § 55a Abs. 3 erster Satz (vgl. Art. I Z. 43) vor. Sollte daran festgehalten werden, wäre dies beim letzten Satz des Art. I Z. 43 zu berücksichtigen.

Zusammenfassende Stellungnahme des Bundes:

Der in der Novellierungsanordnung enthaltene Zusatz „(neu)“ ist unerklärlich.

Diese Anmerkungen wurden berücksichtigt.